



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernbereich Recht  
Nordallee 25  
85326 München

<b>Bearbeitet von</b> Peter Schrödinger	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2375 / -2979	<b>Zimmer</b> 1414	<b>E-Mail</b> luftamt@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b> RSJ	<b>Ihre Nachricht vom</b> 22.07.2010	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 25-33-3721.1-MUC-3-10-96	<b>München,</b> 03.02.2011

### **Verkehrsflughafen München; Erweiterung „Flugsicherung“ (DFS)**

#### **Anlagen:**

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 22.07.2010 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl I S. 1126) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 29.03.2010, Az. 25-33-3721.1-MUC-6-09-95 (95. ÄPG), folgenden

### **96. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(96. ÄPG)**

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0  
  
**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Erweiterung „Flugsicherung“ (DFS) wird nach Maßgabe der in den Ziffern A.II und A.III bezeichneten Pläne und den in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke im Bereich der Flugsicherung im Nördlichen Bebauungsband (Aufzugschacht, Sedimentationsanlage, zwei 30.000 l Dieseltanks, Teile des Kanalnetzes) wird unter Beachtung der in Ziffer A.V.1 genannten Maßgaben erteilt.

Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Erweiterung des Gebäudes für die Flugsicherung wird unter Beachtung der in Ziffer A.V.2 genannten Maßgaben erteilt.

Die gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dach- und Betriebsflächen der DFS über Rigolen in den Untergrund bzw. das Grundwasser wird unter Beachtung der in Ziffer A.V.3 genannten Maßgaben erteilt.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

### **II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I.I/J PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

„Tektur zu Plan I-02c Erweiterung „Flugsicherung“ (DFS), vom 22.07.2010,  
M 1 : 5.000“

**III                    Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC**

In Ziffer I.D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

„Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Erweiterung „Flugsicherung“ (DFS), vom 22.07.2010, M 1 : 5.000“

**IV                    Einfügungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14 (Weitere Betriebsanlagen) PFB MUC**

In Ziffer IV.14 wird folgende Ziffer IV.14.26 angefügt:

- "14.26            Erweiterung des Kontrollzentrums der Flugsicherung (DFS) im Nördlichen Bebauungsband
- 14.26.1            Auflagen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Errichtung und dem Betrieb der Baustelleneinrichtungsfläche
- 14.26.1.1        Die erforderlichen Gehölzfällungen und Rodungsmaßnahmen sind in der Zeit vom 01.10 bis 01.03 vorzunehmen. Die Gehölzfällungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 14.26.1.2        Der vorhandene und zu erhaltende Baum- und Strauchbestand ist entsprechend der einschlägigen Schutzvorschriften der DIN 18 920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen vor bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere sind daher Abgrabungen, Leitungsverlegungen etc. nur außerhalb des Kronentraufes von vorhandenen Gehölzbeständen einschließlich eines Schutzbereiches von 1,50 m zulässig. Sofern Grabungen innerhalb dieses Schutzraumes unvermeidbar sind, müssen diese in Handschachtung ausgeführt werden. Die Wurzeln und Wurzelräume sind ordnungsgemäß und fachmännisch entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren. Entsprechend der Schutzvorschriften der DIN 18920 sind geeignete Schutzmaßnahmen wie

z.B. das Aufstellen fester Bauzäune etc. vor Beginn der Bauarbeiten um Bäume, Gehölze und Vegetationsflächen vorzunehmen.

14.26.1.3 Zur Vermeidung von Trockenschäden an vorhandenen und zu erhaltenden Gehölz- und/oder Vegetationsbeständen sind die Baugruben im Bedarfsfall zu spunden und/oder die Gehölz- und/oder Vegetationsflächen zu bewässern.

14.26.1.4 Der vorhandene Oberboden ist abzuschleppen, während der Bautätigkeiten randlich ordnungsgemäß zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten soweit wie möglich wieder einzubauen. Der sonstige Aushub ist, soweit er nicht wieder eingebaut werden kann, ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung überschüssigen Oberbodens und/oder Aushubs ist durch entsprechende Entsorgungsnachweise zu belegen.

Hinweis:

Auffüllungen jeglicher Art innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ oder sonstiger schutzwürdiger Bereiche und Bestände sind zu unterlassen. Auffüllungen innerhalb von Schutzgebieten, z.B. der umliegenden Landschaftsschutzgebiete „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“, „Isartal“ etc., sind grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art 13 d und 13 e BayNatSchG ist grundsätzlich verboten. In übrigen Bereichen sind Auffüllungen ab einer Größe von 500 m<sup>2</sup> und/oder 2 m Höhe genehmigungspflichtig.

14.26.1.5 Die Bauarbeiten auf der Baustelleneinrichtungsfläche dürfen nur vor der Brutzeit oder nach der Brutzeit begonnen werden. Die Brutzeit ist die Zeit vom 15.03. bis 15.06. (Kiebitz und Großer Brachvogel).

14.26.1.6 Die Außenbeleuchtung darf nur im erforderlichen Umfang und mit UV-armen Lichtspektren (z.B. Natriumdampflampen) betrieben werden. Die Außenleuchten müssen insektendicht schließen. Die Leuchtgehäuse sind so anzubringen und auszurichten,

dass sie das Licht nur in die tatsächlich gewünschte Richtung abstrahlen. Eine Beleuchtung des Vogelschutzgebietes ist zu vermeiden. Zur Minimierung der lateralen Reichweiten sind die Leuchten möglichst niedrig und gebäudenah zu installieren.

- 14.26.1.7 An der nördlichen Grenze der Baustelleneinrichtungsfläche – so wie diese in der Plananlage zum LBP „Landschaftspflegerischer Bestandsplan Nr.601-4501 vom 07.06.2010“ eingezeichnet ist – ist nördlich der zu erhaltenden Baumreihe während der gesamten Bauzeit ein zwischen 3 m und 4 m hoher, nicht durchsichtiger Sichtschutz anzubringen (Sichtschutzzaun). Die Farbe des Zauns ist in grünen und gedeckten Farben zu halten. Das Material darf zu keiner Kulissenwirkung führen und hat deshalb aus leichtem Material zu bestehen. Der Zaun ist während der gesamten Bauzeit in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. auf ganzer Länge entlang der nördlichen Grenze der Baustelleneinrichtungsfläche anzubringen und instand zu halten.

Hinweis:

Geeignet sind Materialien, die optische Störungen auf die Vogelarten des Vogelschutzgebietes vermeiden (d.h. nicht durchsichtig sind) und aufgrund ihrer Beschaffenheit (leichtes Material) zu keiner Kulissenwirkung führen.

- 14.26.1.8 Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern ist von der Vorhabensträgerin vor Baubeginn über das zu verwendende Material des Zaunes in Kenntnis zu setzen.
- 14.26.1.9 Auf dem nördlichen Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche – so wie diese in der Plananlage zum LBP „Landschaftspflegerischer Bestandsplan Nr.601-4501 vom 07.06.2010“ eingezeichnet ist – dürfen auf deren gesamter Breite (Ost-West-Erstreckung) bis zu einer Tiefe von 25 m keine Container auf- oder abgestellt werden, die höher als der Sichtschutzzaun sind.
- 14.26.2 Auflagen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Errichtung des Vorhabens
- 14.26.2.1 Die Fassaden sind – soweit möglich – nichtreflektierend und nichtspiegelnd auszubilden.

- 14.26.2.2 Die Vorgaben der Ziffer 14.26.1.6 sind entsprechend bei der Außenbeleuchtung des Vorhabens zu beachten.
- 14.26.2.3 Die Dachfläche ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, auf einer Fläche von 4.100 m<sup>2</sup> mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.
- 14.26.2.4 Die befestigten Flächen im Bereich der Außenanlagen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beläge sind soweit wie möglich als versickerungsfähige Beläge auszubilden. Im Bereich der PKW-Stellplätze ist die Befestigung, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, mit Rasenpflaster vorzunehmen. Zum Erhalt einer wirksamen Versickerung sind Rasenfugen mit einer Breite von 3 cm vorzusehen.
- 14.26.2.5 Die Neupflanzungen sowie die Gestaltung der Außenanlagen sind entsprechend dem „Lageplan und Freiflächenplan“ vom 19.07.2010 (M: 1:1.000) in der Herbstpflanzperiode durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Es sind geeignete standortgerechte und –heimische Gehölze in ausreichender Pflanzqualifikation zu pflanzen. Einschlägige DIN-Vorschriften und die FLL-Richtlinien sind zu beachten. Soweit wie möglich ist autochtones Pflanzgut mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen. Im Umfeld der Baustelle sind im Bedarfsfall die Kronen- und/oder Wurzelbereiche der zu erhaltenden Gehölzbestände im Bedarfsfall zu sanieren. Ansaaten sind mit autochtonen, kräuterreichen Magerrasen- und Magerwiesenmischungen vorzunehmen. Die Außenanlagen sind soweit wie möglich nach erfolgreicher Herstellungs- und Fertigstellungspflege extensiv zu pflegen. Die erste Mahd der Freiflächen sollte grundsätzlich nicht vor dem 15.06. erfolgen.
- 14.26.2.6 Die ordnungsgemäße Bauausführung im Hinblick auf die Auflagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll durch eine ökologische Bauleitung sichergestellt werden. Ebenso sind durch eine qualifizierte ökologische Bauleitung die baubedingten Beeinträchtigungen im angrenzenden Vogelschutzgebiet auf ein Minimum zu reduzieren.

#### 14.26.2.7 Hinweis zum beabsichtigten Bodenaustausch:

- Aus Gründen des Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Flughafengeländes mit geogen erhöhten Arsenwerten zu rechnen ist. Dies haben umfangreiche Bodenuntersuchungen in den Jahren 2003 und 2004 ergeben. In diesem Zusammenhang hat die Regierung von Oberbayern Handlungsempfehlungen zum Umgang mit arsenbelasteten Böden im Erdinger, Freisinger und Dachauer Moos herausgegeben. Danach sind Bodenuntersuchungen erforderlich und je nach Belastungsgrad die jeweiligen Entsorgungswege für belastete Böden festzulegen. Die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes vor Beginn der Baumaßnahme erscheint geboten. Erfolgt die Verlagerung von Bodenmaterial in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden, ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, wenn bestimmte Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.
- Angaben zur Herkunft und Schadstofffreiheit des neu aufzubringenden Bodens sind nachzuliefern.

#### 14.26.3 Flugsicherheit

14.26.3.1 Nach der Fertigstellung der Erweiterung des Kontrollzentrums ist der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ein aktualisierter Flugplatzkartenentwurf zu übermitteln.

#### 14.26.3.2 Hinweise zur Hindernisfreiheit:

- Die einzelnen Baugeräte und Kräne sind der DFS über das Luftamt Südbayern gesondert zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen.
- Generell darf die in den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I - 328/01) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 08L anschließende seitliche Übergangsfläche des Verkehrsflughafens München nicht durchdrungen werden. Dies bedeutet für die Kräne an der nördlichen Gebäudeseite, dass die Höhe der Ausleger auf max. 496,00 m ü. NN zu begrenzen ist. Für die Kräne an der südlichen Gebäudeseite bedeutet dies, dass die Höhe der Ausleger auf max. 507,00 m ü. NN zu begrenzen ist.
- Bei Überschreiten einer Höhe von 493,00 m ü. NN sind die Kräne mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AW; NfL I - 143/07 vom 24.05.2007) zu versehen.
- Eine Kennzeichnung des neuen Gebäudes als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

#### 14.26.3.3 Hinweise zur Radarverträglichkeit:

- Zum Schutz der auf dem bereits existierenden Teil der Kontrollzentrale befindlichen Kommunikationsanlagen (Send- und Empfangsantennen) sind für die Umsetzung der Baumaßnahme mit dem dafür zuständigen Produktmanagement entsprechende Absprachen zu treffen, um die Anlagen möglichst wenig in ihrer Funktion zu beeinträchtigen bzw. die Antennen vor mechanischer Beschädigung beim Lasttransport von Kränen zu schützen.
- Die Erforderlichkeit von Dämpfungsmaßnahmen für die Nordfassade des Bauvorhabens bezüglich der Radaranlage München Nord ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu beachten.

#### 14.26.4 Hinweise der Gewerbeaufsicht

- Falls es sich bei der geplanten Kälteanlage um eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 BetrSichV handeln sollte, sind bezüglich der Prüfungen die Betreiberpflichten des 3. Abschnitts der BetrSichV zu beachten. Grundsätzlich muss der Betreiber die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung ermitteln (§ 15 BetrSichV). Dabei dürfen die in der BetrSichV genannten Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen. Dieses gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, die ausschließlich in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannte Anlagenteile enthalten. Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden.



**V                    Änderungen in Abschnitt V (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen)**

**1                    Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)**

**1.1                In Zeile Nr. 13 „Flugsicherungsgebäude“ der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 werden folgende Worte angefügt:**

<b>Nr.</b>	<b>Bauwerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Plan</b>
13	Erweiterung Flugsicherungsgebäude	96. ÄPG 03.02.2011	D1a/F 6.1a – 92b Tektur Erweiterung „Flugsicherung“ (DFS)

**1.2                In Ziffer V.6.2.9 Abs. 2 PFB MUC wird folgende Spiegelstrich angefügt:**

„- der Bauwerke für die Erweiterung des Flugsicherungsgebäudes.“

**2                    Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)**

In Ziffer V.7 PFB MUC wird folgende Ziffer V.7.14 angefügt:

"7.14            Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für die Erweiterung des Gebäudes für die Flugsicherung unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 22.07.2010 sowie die Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co. KG vom 27.04.2010 zu Grunde.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2025 befristet.

- 7.14.1 Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.
- 7.14.2 Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär sowie die Potentialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere müssen das Druckpotential des tertiären Grundwassers und die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Deckschichten erhalten bleiben.
- 7.14.3 Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind nicht zulässig.
- 7.14.4 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 7.14.5 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.14.6 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.
- 7.14.7 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmevolumen von 120.000 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Förderleistung von 200 l/s festgesetzt.
- 7.14.8 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.14.9 Zur quantitativen Beweissicherung sind an der Messstellen 3669Q, während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.

- 7.14.10 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.14.11 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.
- 7.14.12 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.
- 7.14.13 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 (Auflagen zur Beweissicherung) einzuhalten.
- 7.14.14 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.14.15 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.14.16 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden.

- 7.14.17 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Die Zusammensetzung von Injektionssuspensionen o.ä. ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind grundsätzlich nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen. Im Überstandswasser von Zementsuspensionen (HDI, MIP, Anker, Schmalwände usw.) ist eine Cr(VI)-Konzentration von 10 µg/l einzuhalten. Die Analysen sind an der frisch angesetzten Bindemittelsuspension vor der ersten Injektion durchzuführen; anschließend ist alle 100 t eingesetztes Bindemittel eine Beprobung notwendig. Sollten aus Gründen der erforderlichen Betonqualität keine chromatreduzierten Zemente eingesetzt werden können, ist dies vorab dem Wasserwirtschaftsamt nachzuweisen.
- 7.14.18 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich (siehe Ziffer 7.14.10 und Ziffer 7.14.12).
- 7.14.19 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. -absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.14.20 Hinweis:  
Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers über die bestehende Regenwasserkanalisation in Oberflächengewässer (Notüberlauf) bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.“

### 3 Einfügung einer Ziffer V.20

In Abschnitt V PFB MUC wird folgende Ziffer V.20 eingefügt:

- "20 Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dach- und Betriebsflächen der Deutschen Flugsicherung in den Untergrund bzw. das Grundwasser
- 20.1 Der FMG wird zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dach- und Betriebsflächen der Deutschen Flugsicherung über Rigolen z. T. mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage in den Untergrund bzw. das Grundwasser die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG erteilt.
- 20.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag und Erläuterung vom 22.07.2010
  - Übersichtslagepläne
  - Unterlagen der Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co.KG zum Wasserrechtsantrag vom 27.04.2010
  - Entwässerungsplan (mit E-Mail vom 31.01.2011)
  - Bewertung nach Merkblatt DWA-M 153 und Bemessung nach DWA-A 138 (mit E-Mail vom 31.01.2011)
- 20.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 20.3.1 Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend den vorgelegten Unterlagen auszuführen.
- 20.3.2 Die Sohle der Rigolen muss oberhalb eines Niveaus von 447,50 m ü. NN liegen.
- 20.3.3 Die Versickerungsanlagen dürfen nur in verunreinigungsfreiem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit belasteten, anthropogenen Auffüllungen (z. B. Altverfüllungen) und Böden ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.

- 20.3.4 Im Bereich von Versickerungseinrichtungen und deren Sickerwege dürfen keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden.
- 20.3.5 Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen ist über entsprechend dimensionierte Sedimentationsanlagen (Typ D25) einschließlich Maßnahmen zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten vorzureinigen und erst anschließend den Rigolen zur Versickerung zuzuführen.
- 20.3.6 Sämtliche Entwässerungseinrichtungen sind gemäß Art. 61 BayWG von einem privaten Sachverständigen (PSW) nach Art. 65 BayWG abzunehmen. Durch Vorlage des Berichtes muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahmen, bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung, entsprechend dem Bescheid und den geprüften Plänen ausgeführt wurden. Etwaige Abweichungen sind in dem Bericht zu dokumentieren.

Hinweise:

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind (z. B. Beachtung der max. zul. Einbautiefe der Rigole), ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet ([www.bayern.de/lfu](http://www.bayern.de/lfu)) bezogen werden.

- 20.3.7 Die Bestätigung des Sachverständigen ist spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen.
- 20.3.8 Es darf den Versickerungsanlagen nur gesammeltes Niederschlagswasser zugeleitet werden, das nicht durch sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert oder behandlungsbedürftig ist.
- 20.3.9 Das Waschen von Fahrzeugen auf Flächen, die über die Versickerungseinrichtungen entwässern, ist nicht zulässig.
- 20.3.10 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich

das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit den o. g. Behörden durchgeführt werden.

- 20.3.11 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen zu gewährleisten.
- 20.3.12 Der in den Behandlungsanlagen befindliche Schlamm ist nach Erfordernis zu entnehmen und gewässerunschädlich zu entsorgen. Bezüglich der erforderlichen Wartungsintervalle sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.
- 20.3.13 Hinweise:
- 20.3.14 Sollten unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen zur Ausführung kommen, sind u. U. zusätzliche Behandlungsmaßnahmen für das zu versickernde Regenwasser und eine Neubemessung der Versickerungsanlagen vorzunehmen.
- 20.3.15 Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Versickerungsanlage im Falle eines Versagens der Versickerungsanlage (z.B. bei höheren Niederschlägen, Zusetzen der Anlage usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten hat.
- 20.3.16 Auf Grund des geringen Flurabstandes der Versickerungseinrichtungen zum Grundwasser ist eine Einschränkung der Sickerleistung, insbesondere bei hohen Grundwasserständen, nicht auszuschließen.
- 20.3.17 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungseinrichtungen entstehen sollten, haftet die Antragstellerin.“

## **VI Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.800,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.740,-- € festgesetzt.

(Gesamtkostenbetrag: 3.540,-- €)



**B Sachverhalt****I Grundlagen****1 Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) betreibt in der Nordallee 34 des Flughafens München auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück eine Kontrollzentrale. Das Grundstück befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Freising. In dieser Kontrollzentrale werden der untere Luftraum Süd- und Mitteldeutschlands und der obere Luftraum für Teile Süddeutschlands überwacht. Darüber hinaus erfolgt über diese Kontrollzentrale die An- und Abflugkontrolle für die internationalen Verkehrsflughäfen München, Halle/Leipzig, Nürnberg, Dresden und Erfurt.

Die Kontrollzentrale der DFS sowie der Bereich des geplanten Anbaus befinden sich in einer bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Baufläche im sog. Nördlichen Bebauungsband des Flughafengeländes. Im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c ist für das Nördliche Bebauungsband eine zusammenhängende Baufläche „sonstige Flughafendienste (SF)“ ausgewiesen. Als Maß der baulichen Nutzung ist für die gesamte Baufläche einheitlich eine zulässige Bauhöhe von 15 m über Grund und eine zulässige Baumasse von insgesamt 770.000 m<sup>3</sup> festgesetzt. Gegenwärtig beläuft sich die Baumasse der baulichen Anlagen (Hochbauten) im Nördlichen Bebauungsband auf ca. 580.000 m<sup>2</sup>.

**2 Verfahrensgegenstand**

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Erweiterung der Kontrollzentrale der DFS am Flughafen München.

Das derzeit bestehende Flugsicherungssystem in der Kontrollzentrale München muss demnächst durch ein moderneres System ersetzt werden. Da der Aufbau des moderneren Flugsicherungssystems und die Einrichtung neuer Lotsenarbeitsplätze während des laufenden Betriebs parallel zum bestehenden System bewerkstelligt werden muss, ist beabsichtigt, einen Anbau an das bestehende Gebäude zu errichten. In diesem Anbau werden die gesamte Versorgungs- und Flug-

sicherungstechnik des neuen Systems, der neue Betriebsraum mit 100 Lotsen-Arbeitsplätzen und Aufenthaltsbereiche für die Fluglotsen untergebracht. Hierfür soll das bestehende Gebäude der DFS auf seiner gesamten Breite von 59 m um 76 m nach Norden hin verlängert werden; die Flucht des Bestandsgebäudes wird also nach Norden hin weitergeführt, wobei jedoch der neu zu errichtende Baukörper des viergeschossigen Anbaus mit 19,88 m Höhe um ca. 5 m höher sein wird als das Bestandsgebäude mit 15 m. Die höhere Gebäudekubatur des Anbaus mit einer Baumasse von ca. 80.000 m<sup>3</sup> resultiert zum einen aus dem Verzicht auf eine Unterkellerung, deren Herstellung zu einem nicht hinnehmbaren Risiko einer Schädigung des Bestandsgebäudes führen würde. Zum anderen bedingen die geplante Gebäudetechnik mit Trafo-Anlagen, Dieselaggregaten zur Notstromversorgung und Kältemaschinen im Erdgeschoss sowie die Führung der Kabeltrassen in einer begehbaren Zwischenebene ein höheres Gebäude.

Aus technischen und funktionellen Gründen wird der Erweiterungsbau somit eine Höhe von 20 m erreichen, was eine Anhebung der maximal zulässigen Bauhöhe nur für den Bereich der Erweiterung der Kontrollzentrale von 15 m auf 20 m erforderlich macht. Eine Änderung der planfestgestellten Baufläche und der Baumasse ist nicht veranlasst.

Verfahrensgegenstand ist auch

- die Errichtung von zwei jeweils 30.000 l fassenden doppelwandigen unterirdischen Dieseltanks mit Abfüllplatz zur Versorgung der Notstrom-Dieselaggregate.
- die Schaffung von 80 zusätzlichen PKW-Stellplätzen.
- der Bau von Entwässerungseinrichtungen (unterirdische Rigolen) zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen, Fahrbahnen und Parkplätze sowie Bauwasserhaltungsmaßnahmen.
- die vorübergehende Errichtung von Baustelleneinrichtungen.
- ein Grünordnungskonzept.

## **II Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 22.07.2010 hat die FMG mit Zustimmung der DFS beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Durchführung des

nachgesuchten Vorhabens erforderlichen Zulassungen gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen. Beantragt wurde neben der Feststellung von Tekturplänen betreffend die baulichen Anlagen und Bauwerke im Grundwasser insbesondere die Zustimmung zu wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen.

Neben den zu genehmigenden Plänen wurden mit dem Antragsschreiben folgende nachrichtliche Unterlagen vorgelegt:

#### Gutachten und Erläuterungen

- Erläuterung des Bauvorhabens „Erweiterung Flugsicherung (DFS)“ vom 16.07.2010 mit Anhängen
- Landschaftspflegerische Bewertung (LBP), Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie den europäischen Arten- und Gebietsschutz, Grünplan GmbH, Freising, vom 14.07.2010, mit Anhängen und Plananlagen
- Wasserrechtsantrag, Unterlagen nach WPBV, Dr. Blasy - Dr. Overland beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Eching am Ammersee, vom 27.04.2010
- Entwässerungsplanung (E-Mail vom 31.01.2011)
- Unterlage zur Prüfung der UVP-Pflicht gemäß §§ 3e, 3c UVPG, Grünplan GmbH, Freising, vom 16.07.2010

#### Pläne

- Übersichtslageplan M. 1 : 5.000
- Übersicht
- Lage-Freiflächengestaltungsplan M: 1 : 1.000 vom 19.07.2010
- Ansichten und Schnitte

Zur Begründung des Vorhabens wird auf Ziffer B.I.2 und die ausführliche Erläuterung des Bauvorhabens verwiesen.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

Stadt Freising

Landratsamt Freising

Wasserwirtschaftsamt München

Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde –

Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die **Stadt Freising** hat angeregt, nachzuweisen, dass die Erweiterung der Flugsicherung ausschließlich auf Grund technisch notwendiger Neuerungen erfolge und nicht im Zusammenhang mit Ausbauplanungen und Erweiterungsabsichten des Flughafens stehe. Außerdem wurde die Vorlage entsprechender Unterlagen gefordert, um die Einhaltung der fachplanerisch festgelegten Baumasse nachvollziehen zu können.

Seitens des **Landratsamtes Freising** wurde mitgeteilt, dass seitens der Immissionsschutzbehörde, der Straßenverkehrsbehörde und des Sachgebiets Tiefbau keine Einwendungen bestünden. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehe mit den geplanten Maßnahmen Einverständnis, sofern diese fachlich vom Wasserwirtschaftsamt positiv begutachtet und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen würden. Die **untere Naturschutzbehörde** hat mitgeteilt, dass alle geplanten Maßnahmen im bereits bebauten Bereich durchgeführt würden. Im Zuge der Baumaßnahmen müssten die vorhandenen Gehölzbestände und Grünflächen für die baulichen Erweiterungen sowie im näheren Umfeld und im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen beseitigt werden. Unmittelbar nördlich grenze das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ an. Bei Beachtung verschiedener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien keine Eingriffstatbestände sowie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowohl der Erhaltungsziele als auch des Schutzzweckes des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nörd-

liches Erdinger Moos“ sei ausgeschlossen. Aufgrund der Antragsunterlagen und der naturschutzfachlichen Prüfung bestünden gegen die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses und Erteilung der erforderlichen Genehmigungen keine Bedenken, sofern im einzelnen genannte Auflagen berücksichtigt würden.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass das Vorhaben zwar nicht innerhalb des Gebietes des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durchgeführt werde, aber unmittelbar an dieses angrenze. Mit dem Vorhaben könnten aufgrund baubedingter optischer und akustischer Stimuli sowie anlagebedingter Kulissenwirkungen und betriebsbedingter Grundwasserabsenkungen Wirkungen auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes verbunden sein. Im Wirkungsbereich des Vorhabens von 400 Metern würden Arten des Standarddatenbogens brüten, auf die das Vorhaben durch Meidung von Brutplätzen negativ wirken könnte. Dazu gehörten die Vogelarten Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen seien aufgrund der Vorbelastung nicht möglich bzw. nicht erheblich. Baubedingte Wirkungen seien dagegen aufgrund der mehrjährigen Bauzeit und der unmittelbaren Nähe der Baustellen-Einrichtungsfläche zu dem Vogelschutzgebiet möglich und wahrscheinlich. Neben der Kulissenwirkung der bis zu 7,50 Meter hohen Container unmittelbar an dem Vogelschutzgebiet sowie der hohen Intensität des Baustellenverkehrs in der Anfangsphase der Baustelle seien erhebliche Beeinträchtigungen durch optische und akustische Stimuli während der Brutzeit vom 15.03. bis 15.07. wahrscheinlich. Es seien deshalb im einzelnen genannte fachliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich. Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder anderen als den oben genannten europäischen Vogelarten würden vorhabensbedingt keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sein, sofern die Zerstörung von Niststätten bei den Rodungen vermieden werde.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass das ständige Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch verschiedene Bauwerke, das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Ableiten und das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. das Einleiten der Notüberläufe in Oberflächengewässer wasserrechtliche Benutzungstatbestände darstellten, die jeweils einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürften. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Inhalts- und Ne-

benbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Es wurden konkrete Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen unterbreitet.

Das **Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass – sofern nur Dieselmotorkraftstoff gelagert und abgefüllt werden solle – keine überwachungsbedürftige Anlage i. S. d. Betriebssicherheitsverordnung vorliege, da Dieselmotorkraftstoff nicht als entzündlich eingestuft werde. Eine Erlaubnis der Gewerbeaufsicht sei nicht erforderlich. Die gelte auch für das Explosionsschutzdokument.

Das **Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie** hat gegen das Vorhaben keine Einwendungen vorgebracht.

Die **DFS** hat mitgeteilt, dass bei einer Gebäudehöhe von max. 468,65 m ü. NN (20 m ü. Grund) aus Hindernissicht keine Einwendungen bestünden, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese Gebäudehöhe alle erforderlichen Aufbauten beinhaltet. Es wurden Hinweise zu eventuell beim Bau zum Einsatz kommenden Kränen erteilt. Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** hat mitgeteilt, dass bezüglich der Instrumentenlandesysteme und anderer Navigationsanlagen am Flughafen keine Bedenken bestünden. Hinsichtlich der sich auf dem existierenden Teil der Kontrollzentrale befindlichen Kommunikationsanlagen müssten während der Bauphase Schutzvorkehrungen getroffen werden.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die bestehende Baufläche des Nördlichen Bebauungsbandes wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) als Fläche für „sonstige Flughafen-dienste“ (SF) zugelassen. Bei der Kontrollzentrale handelt es sich um eine Einrichtung, die zum Betrieb auch des Flughafens München erforderlich ist. Dabei steht der Umstand, dass von der Kontrollzentrale aus auch der Luftraum anderer Teile

Süddeutschlands überwacht wird, der Einstufung der Kontrollzentrale als Flughafendienst am Flughafen München nicht entgegen.

## **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. In Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG ist ein derartiges Vorhaben nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

## **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.

## **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Sowohl die Grundstückseigentümerin (DFS) als auch die Flughafenbetreiberin (FMG) unterstützen das Vorhaben. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

## **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010, GVBI S. 717) **sachlich und örtlich zuständig**. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

### **II Rechtsgrundlagen**

#### **1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich



die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Dies hat zur Folge, dass die DFS zur Umsetzung ihres Vorhabens eigenverantwortlich zu prüfen hat, ob sie zusätzlich eine Baugenehmigung nach den Vorschriften der BayBO benötigt.

## **2 Naturschutzrecht**

Da das Vorhabens direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ angrenzt, können baubedingte Störungen des Gebiets nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Seitens der höheren Naturschutzbehörde werden erhebliche baubedingte Störungen wegen der ungünstigen Lage der Baustelleneinrichtung und deren unmittelbarer Nähe zu den Flughafenwiesen innerhalb des Vogelschutzgebietes für wahrscheinlich erachtet (Veträglichkeitsabschätzung; § 34 Abs. 1 BNatSchG). Da jedoch die Fläche des Vogelschutzgebiets selbst durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird und auch keine anlagebedingten sowie betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die lediglich wahrscheinliche erhebliche baubedingte, also zeitlich vorübergehende, Beeinträchtigung durch konkrete fachliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vermieden werden. Entsprechende von der höheren und unteren Naturschutzbehörde konkret vorgeschlagene fachliche Maßnahmen wurden in den Bescheid übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten. Das Verbot nach § 34 Abs. 2 BNatSchG greift somit nicht.

Die Verwirklichung der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) kann durch bestimmte, im einzelnen von den Naturschutzbehörden konkret genannte, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden. Diese wurden in den Bescheid übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Eingriffstatbestände i. S. d. §§ 13 ff BNatSchG können durch bestimmte, im einzelnen von der unteren Naturschutzbehörde genannte, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) und das Schutzregime „Netz Natura 2000“ (§§ 33 ff BNatSchG) nicht insoweit betroffen sind, als Verbote eingreifen würden bzw. über Ausnahmenvorschriften zu entscheiden wäre. Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13

ff BNatSchG) wird durch die Anordnung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genüge getan.

### **3 Wasserrecht**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und V.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) ausgesprochenen Bewilligungen beruhen auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Die durch die Errichtung der tiefgründenden Bauwerke im Bereich der Flugsicherung (Aufzugsschacht, Sedimentationsanlage, 2 Dieseltanks, Teile des Kanalnetzes) verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens, kann der FMG bzw. der DFS die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzungen dienen der Erweiterung der Gebäude der DFS. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und V.2 (Ziffer V.7.14 PFB MUC) ausgesprochene beschränkten Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände bzw. gelten

nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 als solche und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es konnte nur eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzungen haben den Zweck, das bei der Errichtung tiefer liegender Bauwerksteile während der Bauphase bei hohen Grundwasserständen auftretende Grundwasser abzuleiten. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügbaren Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Die im verfügbaren Teil unter Ziffer A.I und A.V.3 (Ziffer V.20 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis bedarf. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Der Erteilung einer Bewilligung steht bereits § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG entgegen. Die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NVFreiV) ist nicht anwendbar, da bei dem Vorhaben befestigte Flächen von über 1.000 m<sup>2</sup> pro Versickerungsanlage angeschlossen werden. Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG), da die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser die sonst verhinderte Grundwasserneubildung ausgleicht. Es ist grundsätzlich anzustreben, von befestigten Flächen stammendes Niederschlagswasser wieder vor Ort zu versickern. Darüber hinaus besitzt die FMG bzw. die DFS auch ein berechtigtes Interesse an einer gehobenen Erlaubnis, da es der FMG als Betreiberin des Flughafens München bzw. der DFS als Betreiberin der Kontrollzentrale nicht zumutbar ist, ein derartiges Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten (§ 16 WHG) durchzuführen. Die Gewäs-

serbenutzung dient der Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung zum 31.12.2030. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – hat dieses in Ziffer III des Schreibens vom 04.10.2010 erteilt.

Bei den beiden 30.000 l Dieseltanks und dem dazugehörigen Abfüllplatz handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 ff WHG). Eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG ist nach § 63 Abs. 3 WHG nicht erforderlich, weil die unterirdisch einzubauenden Dieseltanks als serienmäßig hergestellte Anlagen über eine Bauartzulassung verfügen und der Abfüllplatz als dichte Fläche mit entsprechenden Rückhaltevorrichtungen errichtet wird. Die Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft hat insoweit keine Stellungnahme abgegeben.

### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München und der Kontrolle des gesamten unteren Luftraums in Mittel- und Süddeutschland. Das Vorhaben greift einer Entscheidung über die Planrechtfertigung des Ausbavorhabens der FMG „3. Start- und Landebahn für den Flughafen München“ – auch nicht teilweise – vor. Eine auf Anregung der Stadt Freising durchgeführte Sachverhaltsaufklärung hat eindeutig ergeben, dass das Vorhaben in keinerlei Zusammenhang mit diesem Ausbavorhaben steht. Die DFS hat überzeugend dargelegt, dass aufgrund umfangreicher technischer Neuinstallationen und der Inbetriebnahme eines neuen

Flugsicherungssysteme sowie aufgrund erkennbarer und prognostizierter Verkehrssteigerungen im süddeutschen Luftraum der Anbau einer Kontrollzentrale, in der eine Kapazität von bis zu 100 Lotsenarbeitsplätze für den Zeitraum bis 2050 bereit gestellt werden kann, notwendig werde. Auswirkungen aus einem gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Ausbau- und Erweiterungsplanungen des Flughafens stehenden zusätzlichen Raum- und Platzbedarf seien ohnehin nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, da für die Kontrolle des Luft- und Bodenverkehrs am Flughafen München die DFS Niederlassung Tower München verantwortlich sei. Als eigenständiger Organisationsbereich der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nehme der Tower München seine Aufgaben nicht im hier verfahrensgegenständlichen Kontrollzentrum im Nördlichen Bebauungsband, sondern im Tower sowie in seinen Geschäftsräumen im MAC wahr.

#### **IV Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **V Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

##### **1 Belange der Wasserwirtschaft**

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Lage von Bauwerksteilen im Grundwasser, den Anfall von Niederschlagswasser auf den befestigten Dach- und Verkehrsflächen, sowie durch temporäre Auswirkungen während der Bauzeit (Bauwasserhaltung) betroffen. Durch die vollinhaltliche Übernahme der in den Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vorgeschlagenen Auflagen in diesen Bescheid kann gewährleistet werden, dass in allen drei wasserwirtschaftlichen Teilbereichen – bei bescheidskonformer Umsetzung des Vorhabens – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist. Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

## **2 Belange des Naturschutzes**

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insoweit wird auf die Ausführungen der unteren und der höheren Naturschutzbehörde (Ziffer C.I) sowie auf Ziffer D.II.2 Bezug genommen.

## **3 Belange der Flugsicherheit**

Belange der Flugsicherheit, die durch Bauwerke im Bauschutzbereich des Flughafens München beeinträchtigt sein könnten (Hindernisfreiheit, §§ 12 ff LuftVG), oder die durch Störungen von Flugsicherungseinrichtungen durch den neuen Baukörper hervorgerufen werden könnten (Radarverträglichkeit, § 18a LuftVG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 20,00 m über Grund keine Einwendungen bestehen. Auch die § 18a LuftVG-Problematik kann bei Beachtung von vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung geforderten Auflagen, insbesondere Dämpfungsmaßnahmen, grundsätzlich bewältigt werden. Letzteres bleibt dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten, da die Baugenehmigung selbst – und damit auch die Fassadengestaltung – nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Gleichwohl werden entsprechende Hinweise gegeben.

## **4 Städtebauliche Belange**

Auch städtebauliche Belange stehen weder dem Vorhaben noch der zeitlich begrenzten Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche – jeweils innerhalb von bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flächen – entgegen.

Eine auf die Vorhabensfläche begrenzte Anhebung der maximal zulässigen Bauhöhe im Nördlichen Bebauungsband um 5 m auf nunmehr 20 m fügt sich städtebaulich in die bestehende Bebauung der Umgebung ein. Die Bauhöhe des Gebäudeteils liegt unter den zulässigen Bauhöhen des Hotels an der Nordallee (22 m) und dem FMG-Verwaltungsgebäude (22 m).

Durch den Neubau wird auch nicht die in der betreffenden Baufläche „SF“ maximal zulässige Baumasse von 770.000 m<sup>3</sup> überschritten. Die FMG hat auf Anregung der Stadt Freising nachvollziehbar dargelegt, dass die Baumasse der gegenwärtig vorhandenen Hochbauten in dieser Baufläche insgesamt 580.000 m<sup>3</sup> umfasst.

Durch die mit dem Erweiterungsvorhaben verbundenen Anhebung der Baumasse um ca. 80.000 m<sup>3</sup> wird der zulässige Rahmen somit nicht überschritten.

Das Nördliche Bebauungsband stellt sich somit auch künftig als homogene Verwaltungs- und Technikzone dar. Weder die Stadt Freising noch das Landratsamt Freising haben insoweit Bedenken geäußert.

## **5 Sonstige Belange**

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

## **6 Gesamtabwägung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

## **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.